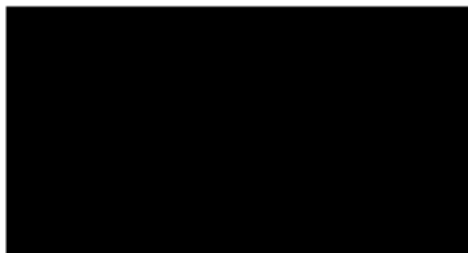




Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



**vorab per E-Mail ([fragdenstaat.de](mailto:fragdenstaat.de))**

Dr. Bernhard Osterheld  
Regierungsdirektor  
Referatsleiter Justizariat

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-2107
FAX	+49 (0)228 99 441-4886
E-MAIL	<a href="mailto:bernhard.osterheld@bmg.bund.de">bernhard.osterheld@bmg.bund.de</a>
INTERNET	<a href="http://www.bundesgesundheitsministerium.de">www.bundesgesundheitsministerium.de</a>

AZ Bonn, 30. Mai 2016  
Z 17 - 53/135

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 21. April 2016**

Sehr geehrter Herr Bluoß,

mit E-Mail vom 21. April 2016 haben Sie um Übersendung des aktuellen Arbeitsentwurfs zur „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den/die Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ gebeten.

Der Antrag wird abgelehnt.

**Begründung:**

Ich gehe davon aus, dass sich Ihr Antrag auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufgesetzes bezieht. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass es einen Arbeitsentwurf hierzu noch nicht gibt. Ein Entwurf wird von BMG und BMFSFJ derzeit erarbeitet. Nach § 4 Absatz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe und Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Ferner besteht nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange durch die Bekanntgabe die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden.

Gerne weise ich Sie aber Sie auf die Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufgesetzes hin, die auf der Webseite des BMG unter folgendem Link veröffentlicht sind:

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2016/ausbildungs-und-pruefungsverordnung-zum-pflegeberufsgesetz.html>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Formanforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Osterheld